

CORONA-KRISE

MASSNAHMEN DER GEMEINDE WEIMAR (LAHN)

Stand: Donnerstag, den 16.04.2020

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus greifen weiterhin massiv in unser tägliches Leben ein. Ziel der Maßnahmen ist es, den Übertragungsweg der Krankheit von Mensch zu Mensch zu erschweren. Die nachfolgenden Informationen geben den **Sach- und Kenntnisstand vom 15.04.2020** wieder. Vorbehaltlich genauerer Regelungen für das Land Hessen gelten die nachfolgenden Regelungen. Für das „alltägliche“ Leben möchten wir Sie bitten: **„Bleiben Sie zu Hause!“**

Zur Eindämmung und Verlangsamung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 („Coronavirus“) gelten weiterhin Einschnitte und Beschränkungen im Alltag, um vor allem in Zahl und Intensität der sozialen Kontakte zu minimieren. Ziel ist es auch weiterhin, die Infektionsketten zu unterbrechen, um Zeit zu gewinnen, in der mehr über die Eigenschaften und das Verhalten dieses neuartigen Virus in Erfahrung gebracht werden kann. Sollten zu schnell zu viele Menschen erkranken, sind die Folgen unabsehbar. Die Situation im Gesundheitswesen darf sich nicht massiv verschlechtern. Auf der Grundlage verbesserter Erkenntnisse und bei **verzögerter Ausbreitung** können angemessene Maßnahmen noch besser vorbereitet, präzisere Vorkehrungen zum Schutz besonders schützenswerter Personengruppen getroffen, Behandlungskapazitäten erhöht und die Möglichkeiten zur Entwicklung von Impfstoffen oder anderer Medikamente zur Behandlung der Erkrankung ausgelotet werden.

Wir werden die schleichende Ausbreitung des Virus nicht aufhalten können. Aber wir können Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, die Verbreitung des Virus und somit eine potentielle Erkrankung zu verzögern.

Unsere prioritäre Aufgabe ist es derzeit die besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu schützen! Daran müssen wir uns alle beteiligen. Es liegt an uns allen, mit der teilweisen Lockerung der Auflage verantwortungsbewußt umzugehen. Danke, dass Sie die Vorgaben zur Kontaktbeschränkung ernst nehmen! In den nächsten Tagen und Wochen gilt es, ein vernünftiges Maß zwischen Einschränkungen und zulässigem öffentlichem Leben zu finden.

Dazu war eine Reihe von Maßnahmen zu beschließen. Der Maßnahmenkatalog hat sich jedoch zeitweise überaus dynamisch dargestellt und war insoweit laufend zu aktualisieren. Zwischenzeitlich sind einige Maßnahmen „gelockert“. In Teilbereichen

werden wir aber weiterhin noch einige Zeit mit Einschränkungen leben müssen. Wir informieren Sie über unsere Kanäle laufend über die weitere Entwicklung. Als Gemeinde WEIMAR (Lahn) ist uns vor allem ein sachorientiertes und in sich stimmiges Vorgehen wichtig, um die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verlangsamen. Um dieses Ziel zu erreichen, kommt es aber auch auf jede und jeden einzelnen an.

Insoweit haben wir diverse Maßnahmen koordiniert, die es umzusetzen gilt.

Einschätzungen der aktuellen Lage finden Sie unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

[https://www.marburg-](https://www.marburg-biedenkopf.de/soziales_und_gesundheit/hygiene/infektionsschutz.php#Informationen_zu_Infektionskrankheiten_und_-erregern)

[biedenkopf.de/soziales_und_gesundheit/hygiene/infektionsschutz.php#Informationen zu Infektionskrankheiten und -erregern](https://www.marburg-biedenkopf.de/soziales_und_gesundheit/hygiene/infektionsschutz.php#Informationen_zu_Infektionskrankheiten_und_-erregern)

<http://www.euro.who.int/de/home>

Das Hessische Sozialministerium informiert aktuell unter:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/coronavirus-sars-cov-2>

Unter: <https://www.zusammengegencorona.de/> finden Sie verlässliche Antworten und konkrete Informationen, wie Sie sich schützen und anderen helfen können.

An dieser Stelle danken wir allen, die in den Speisegaststätten, bei Bäckern, Metzgern, Lebensmittelmärkten die Versorgung der Bevölkerung aufrecht erhalten. Derzeit müssen Sie keine Sorge haben, dass die Versorgung mit Lebensmitteln zusammenbricht. Es kann aber durchaus sein, dass mit zunehmender Dauer nicht mehr alle Artikel, wie gewohnt, immer in den Regalen liegen und dass es vielleicht „nur“ noch drei Sorten Nudeln im Supermarkt gibt,

Massnahmenkatalog

Älter werden in Weimar

Ältere Menschen erfahren besonderen Schutz.

Die Bürgerhilfe Weimar möchte, dass Sie gesund bleiben und teilt Ihnen daher mit:

Der Mitsingnachmittag im Mai findet nicht statt.

Der wöchentliche Mittagstisch findet bis auf weiteres nicht statt.

Die regelmäßigen Besuche der BürgerhelferInnen bei den KlientInnen der Bürgerhilfe Weimar finden bis auf weiteres nicht statt!

Alle Einkaufshilfen der BürgerhelferInnen gemeinsam mit Ihren KlientInnen, Begleitungen zum Arzt/Klinik, Spaziergänge usw. finden bis auf weiteres nicht statt.

Die Bürgerhelfer*innen werden weiter für ihre „Klient*innen“ einkaufen gehen. Bitte melden Sie sich direkt bei den jeweiligen Bürgerhelfer*innen, wenn Sie eine Einkaufshilfe benötigen.

Der Fahrdienst mit dem vereinseigenen Fahrzeug „Wolfi“ findet bis auf weiteres nicht statt.

Bei Fragen geben Ihnen Ihre Bürgerhelfer*innen oder Frau Veit gerne telefonisch Auskunft.

Alte Kirche Niederweimar

Die gemeindeeigene ehemalige Kirche in Niederweimar bleibt zunächst bis 31.08.2020 für öffentliche Veranstaltungen geschlossen.

Bauhof

Der Betrieb des Bauhofs wird soweit wie möglich sichergestellt. Allerdings bitten wir aus Gründen der Minimierung von Direktkontakten um eine terminliche Abstimmung per E-Mail (bauhof@weimar-lahn.info) oder Telefon. Wir prüfen derzeit, ob und unter welchen Voraussetzungen wir zeitnah die Anlieferung von Bauschutt ermöglichen können.

Besuch der Jubiläen

Besuche des Bürgermeister bei Alters-und Ehejubilaren finden bis auf weiteres nicht statt.

Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Sporthallen, kommunale Schutz- oder Grillhütten

Bis zum 31. August 2020 bleiben diese Einrichtungen wegen des Verbots von Großveranstaltungen geschlossen. Daraus folgt, dass alle Vereinsnutzungen nicht stattfinden können.

Kostenpflichtige Buchungen bis zum 31. August 2020 können kostenfrei storniert werden. Ansprechpartner/in ist unsere Bauverwaltung. Telefonisch zu erreichen über 06421/9740 20 oder 9740 27 oder per E-Mail über schmidt@weimar-lahn.info oder jakobi@weimar-lahn.info .

Neue Buchungen bis zum Ende des Jahres werden bis auf weiteres nur unter Vorbehalt angenommen.

Bereits langfristig feststehende Buchungen für Veranstaltungen nach dem 31.08.2020 stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeindevorstand bzw. unter dem Vorbehalt anderweitiger Regelungen des Infektionsschutzes.

Bürgerbus

Der Betrieb des Bürgerbusses wird zunächst bis 03.05.2020 eingestellt.

Bußgelder

Ab 2. April 2020 können in Hessen Verstöße gegen die Verordnungen der Hessischen Landesregierung zum Schutz der Bevölkerung vor dem Corona-Virus einheitlich mit Bußgeldern belegt werden. Das Kabinett hat festgelegt, welche Verstöße gegen die Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus künftig als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Um eine landesweit einheitliche Praxis sicherzustellen, wurden den Behörden zugleich Regelsätze für die einzelnen Bußgeldtatbestände vorgegeben. Je nach Schwere des individuellen Verstoßes, zum Beispiel gegen die geltenden Verbote von Kontakten in der Öffentlichkeit, dem Betrieb von Bars oder Restaurants oder der Nichteinhaltung von Zugangsbeschränkungen – etwa für Senioren- oder Pflegeeinrichtungen –, sind Bußgeldzahlungen zwischen 200 und 5.000 Euro vorgesehen.

Regelsatz von 200 Euro

- Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen (Ausnahme: Familien oder häusliche Gemeinschaft), pro Teilnehmer
- Teilnahme an einer Zusammenkunft oder Wahrnehmung von touristischen und kulturellen Angeboten jeglicher Art und sonstige Sportangebote
- Nichtbeachtung der Vorgaben zu Hygienemaßnahmen (zum Beispiel in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen) oder das unerlaubte Betreten solcher Einrichtungen durch Besucher

Regelsatz von 500 Euro

- Verstoß gegen die Quarantäneanordnung bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten

Regelsatz von 200 bis 1.000 Euro

- Das Organisieren von Zusammenkünften, touristischen und kulturellen Angeboten jeglicher Art und sonstigen Sportangeboten
- Das Nichteinhalten der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf das Abstandsgebot oder Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen. Dies betrifft zum Beispiel die Geschäftsführung eines Unternehmens

Regelsatz von 500 bis 5.000 Euro

- Verstoß gegen das Gebot der Schließung und Einstellung von Einrichtungen, Betrieben, Begegnungsstätten oder entsprechende Angebote
- Verstoß gegen das Bewirtungsverbot
- Unerlaubtes Anbieten von Übernachtungen

Ehrenamtliches Engagement

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor große Herausforderungen und umso mehr freuen wir uns, dass es in unserer Gemeinde Freiwillige gibt, die für Mitbürgerinnen und Mitbürger, die zurzeit auf Unterstützung angewiesen sind, weil sie z. B. das Haus nicht verlassen dürfen oder wollen, einkaufen und/oder zur Apotheke gehen. Die Ansprechpartner der einzelnen Ortsteile finden Sie in untenstehender Liste oder können Sie bei Frau S. Veit - Koordinatorin der Bürgerhilfe Weimar - erfragen.

Telefonnummern:

Telefonnummer Frau Veit: 0173 - 8130246

| Ortsteil | Ansprechpartner | Telefonnummer |
|--|---|--|
| Niederwalgern | Herr H. Heuser | 06426 - 1278 |
| Wenkbach | Herr K. Barth Frau D. Rohe Frau M. Chavez | 0151 - 27251992 0152 - 53794755 0179 - 2446332 |
| Wolfshausen | Wohngemeinschaft Hauptstraße 11 Herr T. Schneider | 0151 - 57319472 0176 - 61657664 |
| Niederweimar und die nicht bereits genannten Ortsteile | Herr O. Bier Herr M. Stötzel Herr P. Weiershäuser | 0176 - 60477204 0172 - 6716554 0157 - 70485013 |

Einen Bringservice bieten an:

- Der Dorfladen /Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft e.V. in Niederwalgern, bietet einen Bringservice an: **Telefonnummer 06426 - 9669799**

Angebot: Bio-, regionale aber auch konventionelle Ware

Öffnungszeiten: Dienstag 16:00 - 19:00 Uhr,

Freitag 10:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 19:00 Uhr,

Samstag 10:00 - 12:20 Uhr

Wenn Sie helfen und unterstützen wollen, wenden Sie sich bitte an die in der Liste genannten Personen und bieten diesen direkt Ihre Mithilfe an.

Einkaufen

Beim Einkaufen wird empfohlen, eine Mund-Nasenschutzmaske zu tragen. Vorbehaltlich der noch zu treffenden und durch das Land Hessen angekündigten Regelungen gilt derzeit noch:

Für den Lebensmitteleinzelhandel, den Futtermittelhandel, Wochenmärkte, Direktverkauf vom Lebensmittelerzeuger, Reformhäuser, Feinkostgeschäfte, Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Poststellen, Waschsalons, Tankstellen und Tankstellenshops, Reinigungen, Kioske, Tabak- und E-

Zigarettenläden, den Zeitungsverkauf, Blumenläden, sowie für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte werden folgende Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutrittes und zur Vermeidung von Warteschlangen erlassen:

1. Je angefangener Verkaufsfläche von 20 m² darf nur maximal eine Person in den Verkaufsraum eingelassen werden, also bei z.B. 800 m² Verkaufsfläche maximal 40 Personen gleichzeitig.

Verlassen Personen den Verkaufsraum, dürfen in gleicher Zahl Personen eingelassen werden.

Jede Kundin/jeder Kunde hat einen Einkaufswagen zu benutzen. Die Zahl der verfügbaren Einkaufswagen ist auf die maximale Personenzahl zu begrenzen.

Die Verkaufsstelle kann auch andere gleich wirksame Maßnahmen ergreifen.

Zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Sollte ein solcher Mindestabstand im Einzelfall nicht gewährleistet werden können, ist die Kontaktzeit auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen und darf 15 Minuten nicht überschreiten. Dies gilt auch für Kontakte des Personals untereinander und die Gestaltung von Arbeitspausen.

Mehrere Kassen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Kassen geöffnet werden, sofern keine geeigneten

Trennvorrichtungen vorhanden sind. Dies gilt auch für den seitlichen Abstand

zwischen den Kassenschlangen. Gleiches gilt für Theken. Flächen mit häufigem

Handkontakt (z.B. Türgriffe, Griffe, Handläufe und Einkaufswagen) sind

regelmäßig zu reinigen, mindestens jedoch arbeitstäglich. Alle Räumlichkeiten mit

zu öffnenden Fenstern sind mehrmals täglich zu lüften (Stoßlüftung über 10-15

Min.). Das Personal muss über eine Möglichkeit zum Händewaschen verfügen. Der

Waschplatz ist zumindest mit einem Spender für Seife auszustatten.

Einweghandtücher sind zu bevorzugen, ansonsten ist eine personenbezogene

Nutzung der Handtücher sicherzustellen. Die Maßnahmen der Alltagshygiene

(Händehygiene, Husten- / Niesetikette) sind einzuhalten. Händeschütteln ist zu

unterlassen. Die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar

auszuhängen (z.B. Plakat der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung „Die

10 wichtigsten Hygientipps“).

2. Wartende Personen vor der Verkaufsstelle sind zu veranlassen, einen angemessenen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten. Alle vorstehenden Maßnahmen sind durch das Personal der Verkaufsstelle zu organisieren und deren Einhaltung ist durch diese sicherzustellen.
3. Es dürfen nur Waren in einem haushaltsüblichen Umfang an eine Person abgegeben werden.

Ähnliche Regelungen sind für diejenigen Geschäfte bis 800 qm Verkaufsfläche, die ab dem 20.04. wieder öffnen dürfen, zu erwarten.

Ferienspiele

Entsprechend der weiteren Entwicklung der Situation können wir derzeit nicht zusichern, dass die Sommerferienspiele und die Jugendfreizeit stattfinden. Eine Entscheidung soll aufgrund unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben zum Infektionsschutz bis Anfang Mai 2020 getroffen werden.

Feuerwehr

Um die Einsatzfähigkeit aufrecht zu erhalten, werden alle Zusammenkünfte untersagt.

Die Feuerwehrgerätehäuser werden für Schulungs- und Übungszwecke der Einsatzabteilungen der Kinder, der Jugendfeuerwehren sowie für die Alters- und Ehrenabteilungen zunächst bis zum 3. Mai 2020 geschlossen gehalten. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten finden weiterhin statt.

Über die Facebookseite der Freiwilligen Feuerwehr Weimar (Lahn)

<https://www.facebook.com/Freiwillige-Feuerwehr-WeimarLahn-820325327997813/> können Sie sich informieren.

Aktuelle Informationen finden Sie unter: https://www.gemeinde-weimar.de/images/pdf/Corona/200323_Verffentlichung_Corona_Internet-Seite_Gemeinde_v2.pdf

Freizeitverhalten

Der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes ist auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Aufenthalte im öffentlichen Raum sind zunächst bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im eigenen Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa gemeinsames Feiern, Grillen oder Picknicken, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

Friedhofshallen

Die Friedhofshallen bleiben ebenso bis zum 03.05.2020 geschlossen. Trauerfeiern im Rahmen von Beerdigungen finden in diesem Zeitraum nur noch unter freiem Himmel statt. Zur Regelung der inhaltlichen Ausgestaltung der Beerdigung und der Festlegung der Anzahl der Trauergäste gibt es eine einheitliche Empfehlung des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Es wird empfohlen, Beerdigungen und/oder Trauerfeiern nur im engsten Familienkreis stattfinden zu lassen. Zum engsten Familienkreis zählen nur Verwandte 1. Grades (Eltern, Kinder) sowie der Ehe - oder Lebenspartner (m/w/d) und Geschwister der verstorbenen Person. Es muss Ziel sein und auch bleiben, dass so wenige Personen wie irgend möglich zusammenkommen.

Eine absolute, nicht überschreitbare Obergrenze sollte eine Teilnehmerzahl von maximal 20 Personen incl. des erforderlichen Fachpersonals (Pfarrer, Bestattungsinstitut, Sargträger, etc.) sein.

Die Regelungen zum Infektionsschutz sind zu beachten.

Der für die Durchführung der Trauerfeierlichkeit/Bestattung verantwortliche Bestatter hat auf die Einhaltung der vorstehenden Hinweise zu achten. Dieser hat außerdem alle Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. In diese Liste sind folgende Mindestangaben der Teilnehmenden aufzunehmen: Vor - und Zuname, vollständige Adresse, Telefonnummer der gewöhnlichen Erreichbarkeit. Die Teilnahmeliste ist von dem verantwortlichen Bestatter mindestens für die Dauer von 6 Wochen nach erfolgter Bestattung/Trauerfeier aufzubewahren und auf Anforderung dem Gesundheitsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf auszuhändigen oder zu übermitteln.

Gremiensitzungen

Die Gremiensitzungen (Ausschusssitzungen und die Sitzungen der Gemeindevertretung) wurden bis auf weiteres in Abstimmung mit dem Ältestenrat abgesagt. Über die Sitzungen des Gemeindevorstandes wird kurzfristig entschieden. Diese Sitzungen finden „nichtöffentlich“ statt.

Grundschulbetreuung

Die Grundschulbetreuung der Gemeinde an Schultagen von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr findet derzeit nicht statt.

Für die Grundschulbetreuung des Landkreises gelten die gleichen Regelungen wie für die „Notfallbetreuung“ in den Grundschulen.

Jugendclubs

Die Jugendclubs sind geschlossen.

Kindertagesstätten -und krippen

Alle Kindertagesstätten -und krippen bleiben zunächst bis 03.05.2020 geschlossen. Sobald das Land Hessen bezüglich der Betreuung von Kindern neue Regelungen getroffen hat, werden wir an dieser Stelle entsprechend informieren. Bis dahin geltend die nachfolgenden Regelungen:

Ab wann darf mein Kind nicht mehr in den Kindergarten?

Ab Montag, 16. März bis vorerst Sonntag, den 3. Mai 2020!

Es gilt gemäß Verordnung des Landes Hessen ein „Betretungsverbot“ für Kinder in Kindertageseinrichtungen!

Kann mein Kind weiter von der Tagesmutter betreut werden?

Nein, die Verordnung gilt auch für Kindertagespflegestellen.

Warum werden für Erziehungsberechtigte bestimmter Berufsgruppen Ausnahmen gemacht?

Es gibt Berufsgruppen, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens unverzichtbar sind.

Ausnahmen gibt es deshalb nur, wenn eine Erziehungsberechtigte / ein Erziehungsberechtigter des Kindes oder der/die allein Erziehungsberechtigte zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
- Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen
- Angehörige von Feuerwehren
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
- Soldatinnen und Soldaten
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 1. Krankenhäusern
 2. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
 3. Dialyseeinrichtungen
 4. Tageskliniken
 5. Entbindungseinrichtungen
 6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 5 genannten Einrichtungen vergleichbar sind
 7. voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
 - Altenpflegerinnen und Altenpflege
 - Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe betreuen,
 - Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
 - Ärztinnen und Ärzte
 - Apothekerinnen und Apotheker
 - Desinfektorinnen und Desinfektoren
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
 - Hebammen
 - Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
 - Medizinische Fachangestellte
 - Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
 - Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten
 - Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistenten für Funktionsdiagnostik
 - Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
 - Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
 - Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
 - Beschäftigte von ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten
 - Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten
 - Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten
 - Zahnärztinnen und Zahnärzte
 - Zahnmedizinische Fachangestellte
- Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach einem der folgenden Gesetze befasst sind:
 - Zweites Buch Sozialgesetzbuch,
 - Drittes Buch Sozialgesetzbuch,

- Asylbewerberleistungsgesetz
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar in den Sektoren der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit zwingend erforderlich ist
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lebensmitteleinzelhandel, in der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie in der Verarbeitung, dem Transport und dem Vertrieb von Lebensmitteln
- Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Gesundheit in der
 - stationären medizinischen Versorgung
 - Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind
 - Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper
 - Laboratoriumsdiagnostik
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Abfallwirtschaft tätig sind mit Nachweis vom Arbeitgeber

Die Einrichtung kann einen Nachweis über die Zugehörigkeit zu den oben genannten Personengruppen fordern. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Ordnungsbehörde.

ACHTUNG: Diese Ausnahme gilt nicht, wenn Ihr Kind

- Krankheitssymptome aufweist
- in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind
- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind

Eltern / Erziehungsberechtigte, die unter die in der Verordnung des Landes Hessen genannten Personengruppen zur Betreuung ihrer Kinder fallen, müssen vor Aufnahme ihres Kindes in die Einrichtung eine Selbsterklärung ausfüllen und einen Nachweis darüber erbringen. Es werden auch Kinder von Elternteilen, von denen ein Elternteil unter die Liste der hessischen Landesregierung der Funktionsträger fallen, die der gesundheitlichen Versorgung von Menschen und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen, in einer Krippe oder Kindertagesstätte der Gemeinde betreut.

Der Nachweis ist der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Weitere Informationen sind auch unter: <https://www.gemeinde-weimar.de/images/pdf/Corona/Geschlossen20200323.pdf>

Mögliche Reduzierung der KiTa-Gebühren

Wegen der aktuellen Schließung der kommunalen Kindertagesstätten wird auch in der Gemeinde Weimar (Lahn) über eine Stundung / Aussetzung bzw. Ermäßigung der Betreuungsgebühren diskutiert. Eine diesbezügliche Entscheidung hierüber ist noch durch die Gemeindevertretung zu treffen. Unter dem Vorbehalt dieser parlamentarischen Entscheidung und dem derzeit noch nicht absehbaren Zeitraum

der möglichen Schließung, wurde entschieden, die laufenden Abbuchungen der Betreuungsgebühren zunächst unverändert vorzunehmen. Im Falle einer für die Erziehungsberechtigten positiven Entscheidung sollen nachträglich entsprechende Gutschriften gebucht bzw. ausgezahlt werden. Diese Vorgehensweise entspricht ausdrücklich den Empfehlungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB), datiert vom 3. April 2020.

Kirchliche oder sonstige religiöse Veranstaltungen

Auch kirchliche Veranstaltungen fallen unter das in der Dritten Verordnung des Landes Hessen zur Bekämpfung des Corona-Virus geregelte Kontaktverbot. Nach dieser sind Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im eigenen Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

Müllabfuhr

Die turnusmäßigen Müllabfahrten finden wie gewohnt statt.

Private Anlieferungen an die Müllumladestation des Landkreises in Marburg und die sonstigen zentralen Annahmestellen werden derzeit nicht mehr entgegengenommen. Die Sammeltermine für Sondermüllkleinmengen sind bis auf Weiteres ausgesetzt.

Öffentliche Plätze/Veranstaltungen

Kirmesveranstaltungen, Dämmerschoppen, öffentliche Feiern und Feste oder ähnlicher Veranstaltungen werden bis auf weiteres nicht genehmigt.

Öffentlicher Personennahverkehr

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird empfohlen, eine Mund-Nasen-Schutzmaske zu tragen.

Busse und Bahnen fahren derzeit noch unter den nachstehenden Maßgaben:

1.) Main-Weser-Bahn:

- a) RE 30 (Doppelstockzüge): Kassel (Ksl)-Marburg-Frankfurt (Ffm) Hbf – Montag-Freitag: Verkehr wie an Samstagen, Ausfall einzelner Züge, an Wochenenden unverändert
- b) RB 41 (Mittelhessen-Express): Treysa-Marburg-Ffm Hbf, **Verkehr wie an Sonn- und Feiertagen: die Züge fahren nur noch im 2-Stundentakt in der Relation Ffm Hbf-Stadtallendorf und zurück, Ausfall der**

Spät- und Tagesrandlagen! Der Abschnitt Stadtallendorf-Treysa-Ksl Hbf wird durch RE 30 und RE 98 bedient.

- c) RE 98 (Hess. Landesbahn:) Ksl Hbf-Marburg-Ffm Hbf, an Montag-Freitag: 2 Stunden-Takt mit Einschränkungen, insbesondere Teilausfällen in Tagesrandlagen
- d) ICE 26: Karlsruhe-Marburg-Hamburg-(Stralsund): Angebotsreduktion, Laufweganpassung auf die Relation Hannover Hbf-Marburg-Karlsruhe Hbf, (abschnittsweise) Ausfall einzelner Züge

2.) Schnellbus-Linien:

- X 38 Marburg-Gladenbach und X 40 Gladenbach-Biedenkopf laufen derzeit noch planmäßig

3.) Stadtbusverkehr Marburg:

- Die Stadtwerke Marburg haben ihre Linien-Verkehre seit 01.04.2020 fahrplanmäßig angepasst. Im Stadtbereich wird i. d. R. im Stundentakt gefahren. Einzelne Linien sowie das Angebot des Anruf-Sammel-Taxis (AST) wurden eingestellt. Fahrpläne, siehe: <https://www.stadtwerke-marburg.de/verkehr/bus-bahn/fahrplaene>

Der regionale und lokale Busverkehr im Landkreis Marburg-Biedenkopf wurde ab Samstag, den 28. März 2020 auf Ferienfahrplan umgestellt (Grundangebot). Es bestehen zudem Betriebseinschränkungen im Rufbus-Verkehr.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wurde der **Rufbus-Verkehr im Landkreis Marburg-Biedenkopf** beginnend ab Samstag, den 21. März 2020, wie folgt eingeschränkt:

- Eine telefonische Voranmeldung (Annahme von Fahrten) über die Rufbus-Zentrale ist täglich nur noch bis 20:00 Uhr möglich, Tel.-Nr. 06421/405-1717
- Fahrten am Folgetag bis 11:00 Uhr müssen über die Rufbus-Zentrale am Vortag bis spätestens 20:00 Uhr bestellt werden
- Spät-Fahrten mit Fahrtbeginn nach 23:00 Uhr werden bis auf Weiteres nicht mehr durchgeführt!
- Einschränkung des Platzangebots im Fahrzeug (kein Fronteinstieg)
- Vorrang für Kunden mit Arbeitgeberbescheinigung (Arbeitsfahrten)
- Fahrtzeitverschiebungen und Verspätungen sind nicht auszuschließen

Ungeachtet der genannten Einschränkungen wird das Verkehrsunternehmen (ALV Oberhessen GmbH & Co. KG) möglichst jedem Kunden ein Fahrtangebot unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Rufbus-Zentrale, Tel.: 06421/405 1717 oder im Internet unter: <https://alv-oberhessen.de/rufbus>

Reisen

Reisen sind derzeit kaum oder nur eingeschränkt möglich. Für Personen, die jedoch aus dem Ausland in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen oder sich vor dem 10.04. in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich nach

der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Gleichzeitig ist das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Die von diesen Maßnahmen ausgenommenen Personen sind in der Verordnung genannt; auch diese haben aber besondere Verhaltensregeln zu beachten.

Servicetelefon/ fortlaufende Informationen

Beim Landkreis Marburg-Biedenkopf wurde ein Servicetelefon eingerichtet: Das Gesundheitsamt ist montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und samstags und sonntags von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr unter 06421/405-4444 zu erreichen. Kontakt per E-Mail: corona@marburg-biedenkopf.de
Sollten Sie Fragen an die Gemeinde haben, melden Sie sich bitte während der Dienstzeiten unter der Tel. 06421 / 97400 (täglich von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr). Nutzen Sie gerne auch die Möglichkeit Ihre Anliegen auf den Anrufbeantworter zu sprechen oder uns per E-Mail an info@weimar-lahn.info zu übermitteln.

Wir informieren fortlaufend über unseren Newsletter, auf unserer Internetseite www.weimar-lahn.de und wochenweise im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

Spielplätze und Bolzplätze

Die Spielplätze und Bolzplätze der Gemeinde sind für die Benutzung geschlossen.

Standesamt

Bereits terminierte standesamtliche Trauungen finden statt. Die Besucherzahl müssen wir weiterhin erheblich einschränken.
Derzeit werden keine Termine für standesamtliche Trauungen angenommen. Weitere Informationen erhalten die betroffenen Brautpaare beim Standesamt unter Tel.: 06421/9740-17.

Vereine, Verbände

Bis zum 31.08.2020 bleiben die Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Sporthallen und Sportstätten wegen des Verbotes von Großveranstaltungen geschlossen. Daraus folgt, dass alle Vereinsnutzungen nicht stattfinden können.

Sollten es hierzu zusätzliche oder ergänzende Regelungen geben, werden wir entsprechend informieren.

Viele Vereine, Verbände und Privatpersonen haben Ihre Übungsstunden und Veranstaltungen bereits vorher in eigener Verantwortung abgesagt oder verschoben und damit einen wichtigen Beitrag zu den gesamtgesellschaftlichen Bemühungen

geleistet, die Infektionsketten zu unterbrechen. Danke für Ihr vorausschauendes Handeln.

Verwaltung

Um auf Dauer die Durchführung von Maßnahmen für einen möglichst effektiven Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem „Corona-Virus“ gewährleisten zu können, möchten wir als Behörde so lange wie möglich handlungs- und entscheidungsfähig bleiben und die zentralen Infrastrukturen des öffentlichen Lebens erhalten.

Das Rathaus der Gemeinde ist für den laufenden Besucher*innenverkehr geschlossen! Dienst- und Verwaltungsbetrieb laufen weiter!

Wir bitten die Bevölkerung, ausschließlich bei dringenden Anliegen die Mitarbeiter*innen zu kontaktieren (unter der Rubrik Rathaus – Verwaltung / Ämter & Ansprechpartner). Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versuchen, die Dringlichkeit der Anliegen nach objektiven Maßstäben zu bewerten. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir den Zugang zur Gemeindeverwaltung geschlossen haben und nur noch im Einzelfall auf telefonische Voranmeldung den Zutritt ermöglichen. Personen, die sichtbar erkrankt sind, erhalten keinen Zutritt zur Gemeindeverwaltung!

Auch die Kontakte zu den Ortsvorstehern bitten wir auf das notwendigste Maß zu beschränken und ausschließlich telefonisch oder per E-Mail abzuwickeln.

Diese Maßnahmen gelten allein dem Schutz von Ihnen und uns!

Meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danke ich für ihr Engagement in dieser mehr als herausfordernden Zeit und erhoffe mir von Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde Weimar (Lahn), Verständnis, Rücksichtnahme und Nachsicht.

Vielen Dank. Zusammen gegen den Corona-Virus. Bleiben Sie gesund!

Peter Eidam
Bürgermeister